



Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2011

I. Steuerpflichtige Personen

- 1 Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.
- 2 Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben (massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde). Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zug Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

- 1 Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz der Betriebstätte im Kanton Zug ausgerichtet werden.
- 2 In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von
 - Pensionskassen
 - Sammelstiftungen
 - Versicherungseinrichtungen
 - Bankenstiftungen u.a.m.

die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

A Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	Fr.	25'000.-	5,00 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.-	5.90 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.-	5,20 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.-	6.30 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.-	5,55 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.-	7,05 %
auf den weiteren	Fr.	740'000.-	7,60 %				

Auf Kapitalleistungen über Fr. 890'000.- beträgt die Quellensteuer einheitlich 7,30 % des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

B Renten

Die Quellensteuer beträgt 8 % der Bruttoleistungen (§ 92 StG und Art. 95 DBG).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1 Allgemeines

A Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat in dem die Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger Wohnsitz haben, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. separate DBA-Übersicht), ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahme: Kanada.

Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Empfänger der Renten den Wohnsitz im betreffenden Staat haben und dass die Rentenzahlungen dem dort ansässigen Finanzamt bekannt sind. Dies muss anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden. Bei fehlendem Nachweis ist die Quellensteuer immer an die Kantonale Steuerverwaltung zu überweisen.

B Kapitalleistungen

- 1 Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerinnen und Empfänger der Kapitalleistungen den Wohnsitz haben, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfänger Wohnsitz haben, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. umseitige Tabelle). Steht ihnen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihnen die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular samt Beilage einreichen, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde ihres ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Diese Formular kann bei der Steuerverwaltung Zug bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung den Steuerpflichtigen auszuhändigen.
- 2 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen: Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen den Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offen steht, bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- 1 Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die Kantonale Steuerverwaltung. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; nicht massgebend ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2 Die Vorsorgeeinrichtung hat der Kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat der oder des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern.
- 3 Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung der oder des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin oder eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erbinnen und Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
- 4 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die auszahlenden Kassen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern ausstellen.

VII. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Steuerverwaltung Zug verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 48, Fax 041 728 26 97). Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer).

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen
(Stand 1. Juli 2010)

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien 2)	nein	ja	nein	ja
Argentinien 3)	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidtschan	nein	ja	nein	ja
Australien	nein	ja	nein	nein
Bangladesch 2)	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	nein	ja
Chile 2)	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
China	nein	ja	ja	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja	nein	ja
Gahna 2)	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	ja
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel 3)	ja	ja	ja	ja
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Lichtenstein	nein	ja	ja	nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande	nein	ja	nein	ja
Norwegen	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	ja	nein
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	nein	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	nein	ja	nein	ja
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika 2)	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad + Tobago	nein	nein	nein	nein

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

Legende zur Tabelle

- 1 Bei allen übrigen Ländern, die auf der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht und bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.
- 2 Anwendbar ab 1. Januar 2010
- 3 Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.
- 4 Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überweisen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Bescheinigung über den Quellensteuerabzug in der Schweiz für Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der / Die Unterzeichnete bestätigt folgenden Abzug schweizerischer Quellensteuern:

1. Steuerpflichtige Personen

(Bitte Name, Vorname, ausländische Wohnadresse und Wohnsitzstaat angeben)

Geburtsdatum: _____

2. Quellensteuerabzug

Für die Zeit

von:

bis:

Steuerbare Leistung

Fr.

Abgezogener Betrag

Fr.

3. Die an der Quelle besteuerte Leistung wurde vom der steuerpflichtigen Person ausgerichtet für ihre Tätigkeit/Funktion als:

- ☐ a. Künstler/in, Sportler/in oder Referent/in
- ☐ b. Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Unternehmung*
- ☐ c. Gläubiger/in oder Nutzniesser/in von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken gesichert sind
- ☐ d. Empfänger/in von Vorsorgeleistungen (Renten, Kapitalleistungen)

Kanton _____

(Bitte den Kanton angeben, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde)

Kanton _____

(Bitte den Kanton angeben, in dem die Unternehmung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat)

Kanton _____

(Bitte den Kanton angeben, in dem das Grundstück liegt)

Kanton _____

(Bitte den Kanton angeben, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat)

Ort und Datum:

Die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges bescheinigt:

Der/Die Schuldner/in der steuerbaren Leistung:

(Name/Firma, Adresse, Unterschrift)

* Das Ausstellen der vorliegenden Bescheinigung erübrigt sich, wenn der Quellensteuerabzug im Formular «Bescheinigung über Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung» bestätigt wird.

Hinweise für die steuerpflichtige Person

Die steuerpflichtige Person kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des in der entsprechenden Rubrik von Ziffer 3 eingesetzten Kantons zu richten.

Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge ist unter gewissen Voraussetzungen eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Auskünfte und Antragsformulare sind bei der Vorsorgeeinrichtung oder der Steuerverwaltung des in Ziffer 3 d eingesetzten Kantons erhältlich.